

Norbert Schnedl
Bereich DienstrechtHannes Gruber
Bereich Besoldung

GÖD INFORMATION

Besoldungsrecht NEU

Das Bundeskanzleramt hat in einem Rundschreiben die mit der GÖD abgestimmten neuen valorisierten Gehaltsstufen den Dienstbehörden übermittelt. Die neuen, akkordierten Gehaltsstufen sind über die GÖD-Homepage (www.goed.at) abrufbar.

Zur Erinnerung: Mit 12.02.2015 wurden alle im Dienststand befindlichen Kolleginnen und Kollegen, deren besoldungsrechtliche Stellung vom Vorrückungsstichtag bestimmt war, in das neue Besoldungssystem übergeleitet. Mit diesem Zeitpunkt begann die Überleitungsphase in der durch zwei Wahrungszulagen (ruhegenussfähig und Bezugsbestandteil) der „alte Karriereverlauf“ bis zum Erreichen der Zielstufe nachgebildet wird. Mit Erreichen der Zielstufe wird ein im Vergleich zum „Altrecht“ höherer Bezug erreicht. Erst ab diesem Zeitpunkt sind die Kolleginnen und Kollegen endgültig im neuen System eingegliedert (mit Erreichen der Zielstufe endet die Übergangsphase).

Der Zeitpunkt des Erreichens der Zielstufe ist individuell unterschiedlich und abhängig vom Vorrückungstermin und der Verwendung (siehe Anhang).

Die folgende Tabelle stellt schematisch die individuellen Zeitpunkte des Erreichens der Zielstufe dar (gilt nicht für Gehaltsverläufe mit Quadriennien).

Zeitpunkt der nächsten Vorrückung nach dem 11.2.2015 (bleibt gleich)	Zeitpunkt der Erreichung der Zielstufe (übernächste - vorgezogene Vorrückung)		
	Akademische Verwendungen/ Entlohnungen	Maturanten Verwendungen/ Entlohnungen	Sonstige
1.7.2015	1.1.2016	1.1.2017	1.7.2016
1.1.2016	1.7.2016	1.7.2017	1.1.2017
1.7.2016	1.1.2017	1.1.2018	1.7.2017
1.1.2017	1.7.2017	1.7.2018	1.1.2018





Vom Bundesrechenzentrum wird im Herbst eine Information erfolgen, auf der die Einstufung in den neuen Gehaltsstufen, das individuelle pauschale Besoldungsdienstalter und die Wahrungszulage ausgewiesen sein werden.

Erst wenn diese Informationen vorliegen, gewinnen die neuen Gehaltstabellen mehr Aussagekraft!



I. ANHANG

Vorgezogene Vorrückung in der Überleitungsstufe (durch Verbesserung des Besoldungsdienstalters gemäß § 169c Abs. 7 GehG)

Je nach Verwendungsgruppe wird der nächste Vorrückungstermin nach Erreichen der Überleitungsstufe zwecks Wahrung der Erwerbssaussichten um einen bestimmten Zeitraum vorgezogen:

1. Akademikerinnen und Akademiker (sowohl Master als auch Bachelorstaffeln)

➤ **Wer fällt darunter?**

a. Beamtinnen und Beamte

Master-Bereich:

- Allgemeiner Verwaltungsdienst: Verwendungsgruppe A 1 und Prokuraturanwältinnen und -anwälte
- Militärischer Dienst : Verwendungsgruppen MBO 1 und MZO 1,
- Lehrpersonen: Verwendungsgruppen L PH und L 1,
- Hochschullehrpersonen: Verwendungsgruppen PH 1 und PH 2,
- Universitätsassistentinnen und Universitätsassistenten sowie Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten,
- Richterinnen und Richter, sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte,
- Post- und Fernmeldewesen: Verwendungsgruppe PT 1,
- Post- und Fernmeldehoheitsverwaltung: Gehaltsgruppe PF 1 und
- Bundesbedienstete der Verwendungsgruppe A und H, die im Dienstklassensystem ihre besoldungsrechtliche Stellung nicht durch Beförderung erreicht haben.

Bachelor-Bereich:

- Lehrpersonen: Verwendungsgruppen L 2a 1 und L 2a 2,
- Militärischer Dienst: M BO 2 und M ZO 2
- Hochschullehrpersonen: Verwendungsgruppe PH 3 und
- Krankenpflegedienst: Gehaltsgruppen K 1 und K 2.





b. Vertragsbedienstete

Master-Bereich:

- Verwaltungsdienst: Entlohnungsgruppe v1 und die Prokuraturanwältinnen und Prokuraturanwälte im vertraglichen Dienstverhältnis,
- Entlohnungsschema I: Entlohnungsgruppe a,
- Vertragsbediensteten im Lehramt: Entlohnungsgruppen I ph und I 1,
- Vertragshochschullehrpersonen: Entlohnungsgruppen ph 1 und ph 2,
- Vertragsbedienstete im pädagogischen Dienst: Entlohnungsgruppe pd,
- Vertragsassistentinnen und Vertragsassistenten

Bachelor-Bereich:

- Vertragsbedienstete im Lehramt: Entlohnungsgruppen I 2a 1 und I 2a 2,
- Krankenpflegedienst: Entlohnungsgruppen k 1 und k 2.

2. Maturantinnen und Maturanten

➤ Wer fällt darunter?

c. Beamtinnen und Beamte

- Allgemeiner Verwaltungsdienst A 2,
- Militärischer Dienst M ZO 3,
- Lehrerinnen und Lehrer L 2b 1,
- Krankenpflegedienst K 3 und K 4,
- Post- und Fernmeldehoheitsverwaltung PF 2, PF 3 und PF 4,
- Post- und Fernmeldewesens PT 2, PT 3 und PT 4.
- Bundesbedienstete der Verwendungsgruppe B, die im Dienstklassensystem ihre besoldungsrechtliche Stellung nicht durch Beförderung erreicht haben.

d. Vertragsbedienstete

- Entlohnungsgruppe : v2, l2b1, k3 und k4